VERORDNUNG (EWG) Nr. 1349/91 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1249/90 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 968/91 der Kommission vom 19. April 1991 über die 1991 aus der Tschechoslowakei einführbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen [3] werden 1991 statt 15 Tonnen frisches und gekühltes Fleisch 15 Tonnen Lebendtiere, ausgedrückt in Schlachtkörpergewicht ohne Knochen, eingeführt. Diese Umwandlung erfordert die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1249/90 der Kommission [4]. Diesem Erfordernis wird mit der vorliegenden Verordnung nachgekommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1249/90 wird wie folgt geändert:

In das Drittlandverzeichnis wird die Tschechoslowakei aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. April 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 23.
[4] ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 26.